

Vorschlag zur Erhöhung der Versicherungssumme in der Kassenversicherung VKB

Versicherungsnehmer: Denklingen

03.03.2015

K1- 536015

Bisherige Versicherungssumme : 50.000 € Bisheriger Beitrag : 1.778,30 €

Jahresbeitrag 2015

Variante 1:		Veränderung:
neue Versicherungssumme 100.000 €	Jahresbeitrag: 2.460,00 €	681,70 €
(inklusive ggf. bestehender Zusatzversicherungen, zzgl. 19% Versicherungssteuer)		
Variante 2:		
neue Versicherungssumme 250.000 €	Jahresbeitrag: 2.670,00 €	891,70 €
(inklusive ggf. bestehender Zusatzversicherungen, zzgl. 19% Versicherungssteuer)		

Anmeldefrist 6 Jahre

Nachhaftung 6 Jahre

Der Vorschlag ist für 3 Monate gültig und basiert auf den für 2015 maßgeblichen Berechnungsgrundlagen (inklusive aller Zuschläge oder Nachlässe). Der Angebotsbeitrag kann bis zu 10 Euro abweichen. Grundlage sind die **AKassB 2008** und die ggf. getroffenen "Besonderen Bestimmungen und Vereinbarungen"

HINWEIS: Die genannten Beiträge sind nur für das Jahr 2015 gültig. Durch Veränderungen in den Berechnungsgrundlagen (wie Einwohnerzahl, Bonus/Malus) kann der Beitrag im Jahr 2016 von diesen Beträgen abweichen.

Datum

Unterschrift

Besondere Bestimmungen



Maximierung

Bei Versicherungssummen über 100.000 € ist die jährliche Höchstersatzleistung für alle innerhalb eines Versicherungsjahres gemeldeten Verstöße und Ereignisse (§ 3 AKassB) auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

Anmeldefrist 6 Jahre

Abweichend von § 2 Ziffer 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kassenversicherung - AKassB - sind Schäden, deren erste Ursache im Zeitpunkt der Anmeldung bereits länger als sechs Jahre zurückliegt, d.h. die Ausschlussbestimmung findet auch auf einen ggf. innerhalb der Anmeldefrist entstandene Schaden Anwendung, sofern die erste Ursache bereits mehr als sechs Jahre zurückliegt. Als erste Ursache gilt der Zeitpunkt, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Auf den Zeitpunkt des Schadeneintrittes kommt es hierbei nicht an; in dem der Verstoß bzw. das Ereignis sich erstmals verwirklicht hat. Das Verstreichenlassen der Anmeldefrist stellt keinen Versicherungsfall im Sinne der AKassB dar.

Annahmeerklärung

Hiermit stelle ich einen Antrag auf Grundlage des obigen Vorschlages

Gewünschter Umstellungstermin K1-536015 ab: 1. _____

Gewünschte Variante: Variante 1: 100.000 € Variante 2: 250.000 €

Jahresbeitrag (2015)	2.460,00 € Netto	2.927,40 € inkl. 19% VSt.	2.670,00 € Netto	3.177,30 € inkl. 19% VSt.
-----------------------------	---------------------	------------------------------	---------------------	------------------------------

Vertragsgrundlage	Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kassenversicherung (AKassB) 2008 VKB sowie die ggf. getroffenen "Besonderen Bestimmungen und Vereinbarungen".
Beginn des Versicherungsschutzes vor Ablauf der Widerrufsfrist	Widerrufsrecht Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Versicherungskammer Bayern, Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts, vertreten d. d. Vorstand, Maximilianstr. 53, 80530 München, Telefax: (0 89) 21 60-27 14, E-Mail: service@vkb.de.
Zusatzklärungen/ Belehrungen zum Angebot:	Widerrufsfolgen Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenen Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von dem 360./180./90. bzw. 30. Teil des vertraglich - je nach Zahlweise jährlich/halbjährlich/vierteljährlich bzw. monatlich - vereinbarten Bruttobeitrags, den Sie in Ihrem Antrag bzw. in Ihrem Versicherungsschein finden, multipliziert mit der Anzahl der Kalendertage gerechnet vom Versicherungsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs bei uns. Die Zustellung der Beitragsrechnung und gegebenenfalls Erstattung des zurückzuzahlenden Beitrags erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden. Besondere Hinweise: Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Bestätigungen zu Beratungs- und Informationspflichten

Beratungspflicht nach § 6 VVG

- Ja, ich habe eine Beratungsdokumentation erhalten.
- Nein, ich habe eine Verzichtserklärung auf die Beratung bzw. Beratungsdokumentation unterzeichnet und beigelegt.

Informationspflicht nach § 7 VVG

- Ja, zu der (den) oben genannten Versicherung(en) habe ich die Allgemeine Versicherungsinformation sowie die Versicherungsbedingungen rechtzeitig vor Abgabe meiner Vertragserklärung erhalten.
- Nein, eine gesonderte Verzichtserklärung zur Informationspflicht vor Abgabe der Vertragserklärung habe ich unterzeichnet und beigelegt.

Vorvertragliche Anzeigepflicht nach § 19 Absatz 5 VVG

- Ja, die gesonderte Mitteilung zur gesetzlichen Anzeigepflicht und den Folgen ihrer Verletzung wurde mir vor Abgabe meiner Vertragserklärung ausgehändigt.

Ort/ Datum

Unterschrift des Antragsteller